

neben dem Schadensersatz und der Kostenzahlung belegt werden, gleich wie auch derjenige sich die nämliche Bestrafung zuzieht, welcher einen rechtmäßigen Ankäufer deswegen anfeindete, beschimpfte, oder ihm an seinen Gütern, Früchten oder Bäumen einen sonstigen Schaden zufügte.

Derjenige Contravenient, welcher zur Bezahlung verurtheilter Strafen und Kosten kein Vermögen hat, muß solche durch Schanzen- und Schubkarren-Arbeit abverdienen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und von allen Kanzeln nicht nur publizirt, sondern es sollen auch denen Richtern, Förstern, Führern, Vogten, Schulmeistern und Bauernrichtern Exemplarien davon zugestellt werden, und sollen die Bauernrichter diese Verordnung in denen Bauerschaften am 1sten Sonntag jeden Monats verkündigen, die Schullehrer in denen Dörfern, auch Wiegebalden und Bauerschaften sollen dieselbe aber alle Monate einmal denen Kindern vorlesen.

Jeder Richter ist in seinem Gerichtsbezirk bei derartigen Vergehungen der kompetente Richter, wenn er auch sonst die Markenrichterliche Jurisdiktion nicht auszuüben hat, indem die hier genannte Vergehen zur geschwinderen Bestrafung nach Anleitung der Rüge-Gerichts-Ordnung (Nr. 7 d. S.) zu untersuchen und summarisch zu behandeln sind.

37. Bocholt den 26. September 1808. (Z. h. Abgaben der Kameral-Eigengehörigen.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Hofkammer.

Da man gefunden hat, daß die fürstlichen, oder Kameral-Hof- und eigenhörige Bauern durch Unterschleife die höchste Hof- und Guts herrschaft sehr häufig bei denen vorkommenden Sterbfällen um die gebührende Entrichtung des Versterbs vom vierfüßigen Vieh gelegentlich — oder durch Beihülfe derer Leibzüchter, Heuerlinge oder Pächter, die doch immer nur ein integrierender Theil des dem Versterb unterliegenden Ganzen sind und bleiben, — bisher zu verkürzen gesucht, und gewußt haben; so wird

zur Vorbeugung dergleichen schädlichen, ferneren Mißbräuchen andurch verordnet und festgesetzt:

1) So oft sich auf einem Hofhörigen Erbe durch Absterben eines Wehrfesters oder einer Wehrfesterinn, auch eines oder beider derselben etwaigen freiwilligen Abstand der Fall ereignet, daß das Peculium vom vierfüßigen Vieh zu describiren, und hiernach das Mortuarium zu taxiren und zu reguliren sey, es mag nun zu Geld angeschlagen und hiernach redimirt, oder in Natura nach Belieben der Hofherrschafft ausgenommen werden, soll nicht allein alles vierfüßige Vieh, das im besitzlichen Eigenthum und Vermögen des, oder der Hofhörigen sich befindet, sondern auch alles vierfüßige Vieh, das in denen Ställen derer zu solchem Hofhörigen-Erbgehörigen Leibzüchter oder Heuerlingen zur Zeit des Absterbens eines Hofhörigen sich befindet, mit zur Description und Taxation gebracht werden, wo dann die Halbschied des jedesmaligen Werths von solchem Vieh, dem Peculio des abgestorbenen oder Abstand gethan habenden Wehrfesters oder Wehrfesterinn beizurechnen, und je nachdem das Versterb zur Halbschied oder ganz der Hofherrschafft verfallen ist, immer auch die Hälfte vom wirklichen Werth des Viehes, so die zum Erbgehörigen Leibzüchter, oder Heuerlinge besitzen mit in Anschlag zu nehmen, und davon, gleichwie von dem auf dem Haupt-Erb befindlichen vierfüßigen Vieh das Versterb durch den ins Erbe succedirenden Wehrfester oder aus der Verlassenschaft des oder der verstorbenen Hofhörigen zu bezahlen ist.

Derjenige Heuerling oder Leibzüchter, welcher durch Verschweigung einer richtigen Angabe dennoch zum Nachtheil der Hofherrschafft mitzuwirken sich begeben lassen sollte, wird im Entdeckungs-Fall durch Confiskation des verschwiegenen Viehes bestraft, so wie ein solcher auch einer sonst willkürlichen Strafe sich aussetzt, wenn er durch heimliches Wegführen des Viehes aus denen Stallungen des Hofhörigen zur Zeit, wo das Peculium zu describiren oder fällig ist, an solchen Verkürzungen der Hofherrschafft wissentlich Antheil nähme, oder auf Befragen derer zur Description und Taxation beauftragten fürstlichen Diener um dessen Viehstand, solchen nicht nach bester Wissenschaft dem Vogten oder Beamten offenbahrte.

2) So viel die Eigenhörigen dahingegen und deren Leibzüchter, Pächter oder Heuersleute betrifft, wird ver-

ordnet, daß von demjenigen vierfüßigen Vieh, so in denen Ställen, oder in Verwahrkam derer, die Eigenhörigen Erben angehenden Leibzüchter und Heuersleuten sich befindet, zwar ebenfalls alles bei vorkommenden Sterb- oder Abstands-Fällen zu consigniren und zu tariren, jedoch nur der dritte Theil vom Werth solchen Viehes zum Peculio zu schlagen, und als solches dem Peculio des Eigenhörigen beizurechnen seyn, von welcher ganzen Summe nachgehends das zu bezahlende Versterb mit Unterschied ganz oder zur Halbschied zu reguliren ist, wobei dennoch bei Leibzüchtern oder Heuerlingen auf einem eigenhörigen Schulzen-Erbe 1 Pferd, 5 Kühe und 2 Schweine überhaupt von allen Leibzüchtern zusammen genommen, und nach Auswahl der Gutsherrschaft, desgleichen aber bei Leibzüchtern von eigenhörigen Zellern und Röttern bloß überhaupt 1 Pferd, 3 Kühe und 1 Schwein bei Describierung des Peculi und Aufnahme oder Regulirung des Mortuarii nicht in Anschlag zu bringen, sondern frei zu lassen sind.

Daß hiebei, so wie sub Art. 1. praeced. unter denen Leibzüchtern und ihren Bewohnern die alten, bereits Abstand gethan habenden, oder nach vollendeten Mähljahren, auf einer Leibzucht wohnenden Eltern nicht begriffen sind, versteht sich von selbst, und wird nur zur Vorbeugung eines Mißverständnisses hier diese Erläuterung in Anregung gebracht; übrigens aber verwürkt derjenige Leibzüchter eines eigenhörigen Erbe, der zu einer Verheimlichung des Viehes beihilft oder das seinige selbst verschweigt, die nemliche Strafe, welche derartigen Betrügeren auf Hofhörigen Erben im vorstehenden Absatz angedrohet ist.

3) Damit denen Holzanzpflanzungen kräftiger aufgeholfen, und dem bei Abnahme des Erdbrands zu befürchtenden Holzangel in Zeiten gesteuert, auch der Hof- und Guts-Herrschaft an ihren Holzzuständigkeiten nicht durch die vermehrten Leibzuchten geschadet werde, wird ferner verordnet, daß von nun an kein Hof- oder Eigenhöriger eine frische Leibzucht anlegen oder errichten dürfe, bis er vorerst den Ort, wo er solche zu errichten Willens ist, bei fürstlicher Hofkammer angezeigt und dabei bemerkt haben wird, wie viele Scheffel Gesay-Landes er dazu bestimmen wolle; worauf er dann den Cameral-Consens nachzusuchen, und abzuwarten hat; welcher jedoch nie

anders, als unter dem Beding ertheilet werden wird, daß bei einer solchen neuanzulegenden Leibzucht wenigstens 150 Ruthen mit aufgehenden Eichen, auch Buchen, und eben so viel mit Schlagholz unverzüglich angelegt und immer dabei unterhalten werden müssen.

Von gegenwärtiger Verordnung soll einem jeden fürstlichen Hof- oder Eigenhörigen ein Exemplar zur eigenen Bemess- und Verwiffigung seiner Leibzüchter zugestellet werden, die fürstlichen Amtsrentmeister, Amtmänner, Verwalter und Bgte haben auf deren genaue Befolgung und Anwendung bei vorkommenden Fällen zu wachen, deren Inhalt bei jedesmaliger Describ- und Tarirung des Peculii denen Hof- und Eigenhörigen nochmals deutlich in Erinnerung zu bringen, auch ihren Leibzüchtern in Specie bekannt zu machen und sich selbst darnach bei eigener Verantwortlichkeit aufs Genaueste zu achten.

Gleichwie auch Ober- und Unterförster auf die Beobachtung des Art. 3. ihres Orts die Aufmerksamkeit verwenden sollen.

38. Bocholt den 7. October 1808. (R. b. Plaggenmähen und Schafhude auf Markengründen.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Da die fürstliche Regierung unterrichtet ist, daß denen bestehenden Verordnungen und allen wirthschaftlichen Grundsätzen zuwider das Plaggenhauen auf grünem Grund in denen gemeinen Marken häufig eingerissen ist, so wird, um diesem verderblichen Unfug zu steuern, folgendes verordnet:

1. Das Plaggenmähen auf grünem Marken- oder unvertheiltem Gemeinheitsgrund wird hiemit durchaus verboten, der Uebertreter dieses Verbots muß

a. für jeden Schubkarren voll dergleichen verbotenerweise abgehauenen Plaggen von grünem Grund 9 Schill. 4 Pf.

b. für jeden einspännigen Karren voll 18 Schillinge 8 Pf. und

c. für jeden zweispännigen Karren oder einen zweispännigen Wagen voll 1 Rthlr. als Schadensersatz zur